

# RS Vwgh 2005/10/21 2005/02/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §16 Abs2 litb;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Es kann im Einzelfall bei der Beurteilung der Frage, ob dem§ 16 Abs 2 lit b StVO 1960 zuwider gehandelt wurde, auch auf die Fahrgeschwindigkeit der an einem Überholvorgang beteiligten Fahrzeug ankommen. Etwa dann, wenn fraglich ist, ob die Überholstrecke, deren Länge ua. von den jeweiligen Fahrgeschwindigkeiten abhängig ist, im Bereich einer " unübersichtlichen Straßenstelle" gelegen ist oder nicht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005020038.X03

## Im RIS seit

22.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)